



Bewertung von Schülerleistungen – allgemeine Ausführungen

(Sekundarstufe I)

Wir sind um eine hohe Transparenz bei der Leistungsbewertung bemüht. Die Schüler*innen erhalten neben den Zeugnissen im Halbjahr und zum Endjahr im Frühjahr einen Zwischenstand ihrer Leistungen (für die 7. Jgst gilt dies auch im Herbst).

Die Benotung der Schülerleistungen erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere sollen hier die Sekundarstufe I – Verordnung (§19 und 20) und die Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (§15) genannt werden.

Der Beurteilung liegt die Notendefinition des Schulgesetzes zugrunde:

„Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Soweit Leistungen der Schülerinnen oder Schüler durch Noten bewertet werden, ist die nachstehende Skala anzuwenden:

1. "sehr gut" (1) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. "gut" (2) - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. "befriedigend" (3) - wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. "ausreichend" (4) - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. "mangelhaft" (5) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. "ungenügend" (6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.“ (SchulG §58 (2))

Am Gerhart-Hauptmann-Gymnasium gilt in der Sekundarstufe I der folgende **Bewertungsschlüssel**:

Prozentualer Schlüssel zur Notengebung bei KA und LEK						
Noten	1	2	3	4	5	6
bis	95	80	65	50	20	unter 20%

Für die **sprachliche Richtigkeit** hat die Gesamtkonferenz der Schule folgenden Beschluss gefasst:

„In schriftlichen Arbeiten, d.h. Tests und Klassenarbeiten, sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit anzustreichen. Ab dem 2. Halbjahr der 7. Jahrgangsstufe bis Klasse 10 werden in diesen Arbeiten bei einem Fehlerquotienten von 5 Fehlern (und mehr) auf 100 Wörter bis zu zehn Prozent der möglichen Bewertungseinheiten abgezogen. Die Mehrzahl der schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen und die Klassenarbeiten im Fach Deutsch unterliegen fachspezifischen Bewertungskriterien. Bei groben Verstößen gegen die **äußere Form** können bis zu fünf Prozent der möglichen Bewertungseinheiten abgezogen werden.“

Fachspezifische Festlegungen finden Sie bei den jeweiligen Fächern.

Th. Hähnert
(Schulleiter)

August 2018